

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor-Sigmundsgraben-Gerbergasse“ in der Stadt Hof

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof und § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durch die Niederlegung im Fachbereich 61 Stadtplanung, Karolinenstraße 17, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und §§ 162, 235 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Stadtrat Hof in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 nachfolgende Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor-Sigmundsgraben-Gerbergasse“ beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung der Stadt Hof vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Oktober 2021, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Unteres Tor-Sigmundsgraben-Gerbergasse“ wird nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufgehoben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor-Sigmundsgraben-Gerbergasse“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 [Stadt Hof, Stadtplanung, vom 18. Oktober 2021 mit Stand 19. August 2021] durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung des § 1 Abs. 1 der Satzung.

§ 2

Inkraftsetzung

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gesetzliche Hinweise:

- a.) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b.) Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hof www.hof.de/hof/hof_deu/rathaus/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht ist.

Sonstige Hinweise:

- a.) Der Lageplan im Maßstab 1:1000 [Stadt Hof, Stadtplanung, vom 18. Oktober 2021 mit Stand 19. August 2021], in dem der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Unteres Tor-Sigmundgraben-Gerbergasse“ durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, und der als Anlage und Bestandteil der Sanierungssatzung beigefügt ist, ist bei der Bekanntmachung der Mitteilung über die Niederlegung der Sanierungssatzung in der Verwaltung der Stadt Hof zur Einsichtnahme aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabgetreu abgebildet.
- b.) Die Aufhebung der Sanierungssatzung erfolgte nach Maßgabe des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und nach Maßgabe des § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB. Die Rechtswirkungen ergeben sich aus § 164 BauGB (Anspruch auf Rückübertragung).
- c.) Die Aufhebungssatzung sowie der maßstäbliche (1:1000) Lageplan, die einschlägigen Vorschriften und der Rechtfertigungsbericht können auf Dauer von jedermann bei der Stadt Hof, Fachbereich Stadtplanung, Karolinenstraße 17, 95028 Hof, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
Hinweis: Die Einsichtnahme kann derzeit aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich nach vorheriger fernmündlicher Absprache eines Termins unter der Telefonnummer 09281 815 1511 oder per E-Mail an stadtplanung@stadt-hof.de erfolgen. Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch die öffentlich bekannten Sicherheits- und Hygienevorkehrungen, wie Maskenpflicht, Händedesinfektion, mind. 1,50 m Abstand halten.
- d.) Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Hof unter www.hof.de/hof/hof_deu/planen-bauen/abrechnung-von-sanierungsgebieten.html eingesehen werden.

Hinweis zur Bauleitplanung:

Für die geordnete Abwicklung des Quartiers hatte der Stadtrat am 19. März 1993 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sanierungsgebiet III (Quartier 23) -nördlich des Sigmundgrabens“ beschlossen. Das Verfahren wurde jedoch wegen geänderter Parameter im Quartier nicht weiterverfolgt. Da die Umgestaltung und Aufwertung des Quartiers in den vergangenen Jahren auch ohne Bebauungsplan kontinuierlich umgesetzt wurde, erscheint die Fortführung des 1993 eingeleiteten Verfahrens zur Sicherung der Sanierungsziele nicht geboten.

Der Stadtrat hat daher am 16. Dezember 2021 den Beschluss des Stadtrates Hof vom 19. März 1993 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Sanierungsgebiet III (Quartier 23) -nördlich des Sigmundgrabens“ aufgehoben.

Hof, 21.12.2021

Stadt HOF

Döhla
Oberbürgermeisterin